

LATENTE STEUERN IM OR-EINZELABSCHLUSS

Neue Q&A von Expertsuisse*

Die Kommission für Rechnungslegung hat sich mit der Frage der Behandlung latenter Steuern im OR-Einzelabschluss auseinandergesetzt und zwei neue Stellungnahmen publiziert [1]. In diesem zweiten Teil geht es um die allgemeine Frage, ob latente Steuern im OR-Einzelabschluss zu erfassen sind [2].

1. EINLEITUNG

Zwar ist die OR-Jahresrechnung aufgrund des steuerlichen Massgeblichkeitsprinzips vom Grundsatz her bereits die Steuerbilanz [3]. Allerdings waren temporäre Differenzen zwischen der OR-Jahresrechnung und der Steuerbilanz immer möglich [4]. Als Folge der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) werden diese Differenzen voraussichtlich eine höhere Praxisrelevanz gewinnen [5]. Somit stellt sich die Frage, ob und wie weit auf temporären Differenzen zwischen der Steuerbilanz und der OR-Jahresrechnung latente Steuern zu erfassen sind. Der vorliegende Artikel erläutert die Überlegungen der Kommission für Rechnungslegung von Expertsuisse (KRL) zu den neuen Q&A, Frage 2.4., betreffend Anwendbarkeit des Konzepts latenter Steuern auf Stufe OR-Einzelabschluss.

2. TECHNISCHE GRUNDLAGEN

Die Bilanzierungsvorschriften des OR-Einzelabschlusses [6] enthalten keine expliziten Vorgaben zur Behandlung von Steuern, ausser dass der Aufwand für direkte Steuern in der Erfolgsrechnung separat auszuweisen ist [7]. Allerdings enthalten die gemäss Art. 962a OR anerkannten Rechnungslegungsnormen Swiss GAAP FER (FER) und die International Financial Reporting Standards (IFRS) klare Antworten. Nach beiden Standards sind latente Steuern sowohl in der Konzernrechnung als auch im Einzelabschluss zu erfassen [8].

Zwar bestehen zwischen den Bilanzierungsvorschriften des OR und Rechnungslegungsstandards wie FER und den IFRS unbestrittenermassen gewisse Querbezüge [9]. Allerdings können im OR nicht explizit geregelte Aspekte nicht

einfach durch die Übernahme von FER- oder IFRS-Vorgaben ausgefüllt werden [10]. Vielmehr ist zu prüfen, ob die Bilanzierung von temporären Differenzen zwischen der Handels- und der Steuerbilanz innerhalb der Bilanzierungsgrundsätze des OR selbst angemessen geregelt werden kann. Erst wenn dies nicht möglich ist, sollen Anleihen bei anderen Rechnungslegungsstandards wie FER oder IFRS gemacht werden, selbstverständlich jedoch nur so weit, wie dies innerhalb der Vorgaben von OR möglich ist.

In der Rechnungslegung wird zwischen laufenden und latenten Steuern unterschieden [11]. Die laufenden Steuern entsprechen dem Steueraufwand nach Massgabe der steuerrechtlichen Bilanzierungsvorschriften [12]. Bei den latenten Steuern soll jedoch der Steueraufwand gezeigt werden, welcher sich ergeben hätte, wenn das handelsrechtliche Ergebnis steuerlich massgeblich wäre [13].

Bezüglich latenter Steuern ist zu unterscheiden zwischen latenten Steuern gemäss FER oder IFRS (als Folge temporärer Differenzen zwischen der Handels- und der Steuerbilanz [14]) sowie den allgemein als «latente Steuerlasten» bezeichneten zukünftigen Steuerfolgen auf un versteuerten stillen Reserven wie bspw. dem sog. Warendrittel. Bei Letzteren handelt es sich auf Stufe OR-Einzelabschluss definitionsgemäss nicht um latente Steuern im Sinne von FER oder IFRS, da ein Warendrittel sowohl in der Handels- als auch der Steuerbilanz erfasst ist und keine temporäre Differenz besteht [15]. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich (so weit nicht anders vermerkt) auf latente Steuerfolgen bei temporären Differenzen zwischen der Handels- und der Steuerbilanz nach FER bzw. IFRS.

Als Folge des Massgeblichkeitsgrundsatzes erfolgt die Erfassung der Steuern im OR-Einzelabschluss nach Massgabe der steuerlichen Bilanzierungsvorschriften. So sind gemäss Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP) für wahrscheinliche zukünftige Steuerzahlungen gestützt auf Art. 959 Abs. 5 OR bzw. Art. 960 e Abs. 2 OR erfolgswirksam Rückstellungen bzw. transitorische Passiven zu erfassen. Steuervorauszahlungen werden aktiviert, wenn die Voraussetzungen für eine Aktivierung als Forderung oder als transitorisches Aktivum erfüllt sind [16]. Gemäss Böckli ist der Steueraufwand synchron mit der Erfüllung des Steuertatbestandes zu erfassen [17]. Diese Erfassung des Steueraufwands



RENÉ KRÜGEL,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
MITGLIED DER KOMMISSION
FÜR RECHNUNGSLEGUNG
VON EXPERTSUISSE,
PARTNER, BDO

nach Massgabe der steuerrechtlichen Vorschriften weist auf eine Anwendung des Konzepts *laufender* Steuern hin. Auf der anderen Seite finden sich in der Literatur auch Passagen, welche die Anwendung des Konzepts *latenter* Steuern auf Stufe OR-Einzelabschluss zu befürworten scheinen, vor allem im Falle versteuerter stiller Reserven [18]. Somit scheint in der Literatur eine gewisse Unklarheit bezüglich verpflichtender Anwendung des Konzepts latenter Steuern auf Stufe OR-Einzelabschluss zu bestehen. Unbestritten ist hingegen, dass die Erfassung von latenten Steuern im OR-Einzelabschluss bisher unüblich ist [19].

3. KONZEPTIONELLE ÜBERLEGUNGEN: LATENTE STEUERN UND DAS MASSGEBLICHKEITSPRINZIP

Das Konzept der latenten Steuern ist vor allem aus der Konzernrechnung bekannt. Eine Konzernrechnung stellt grundsätzlich eine rechnungslegungstechnische Fiktion dar, nämlich, dass der Konzern nicht aus einer bestimmten Anzahl verschiedener Gesellschaften und Steuersubjekte besteht, sondern dass es sich um eine einzige Gesellschaft und um ein einziges Steuersubjekt handelt. Somit entspricht es der Konzernlogik, dass die Konzernbilanz auch die Steuerbilanz ist [20]. Dies wird buchhalterisch mittels der Technik latenter Steuern umgesetzt. Dabei wird mittels Erfassung latenter Steuern der nach steuerlicher Logik erfasste (laufende) Steueraufwand auf der Zeitachse in jene Periode verschoben, in welcher der Steueraufwand angefallen wäre, wenn die Konzernbilanz und nicht die lokalen, effektiven Steuerbilanzen steuerlich massgeblich wären [21]. Diese Logik greift nicht nur bei Konzernrechnungen nach FER oder IFRS, sondern auch nach OR.

Der gleiche Ansatz wird auf Stufe FER- und IFRS-Einzelabschluss angewendet. Hier geht es nicht mehr darum, aus einer Mehrzahl unterschiedlicher Steuerbilanzen einen gemeinsamen Steuer-Nenner in der Konzernbilanz zu finden. Sowohl FER als auch IFRS stellen ein Regelwerk dar, welches bei Einhaltung in jeder Situation ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ergeben soll [22]. Entsprechend ist jeweils alles aus einer FER- bzw. IFRS-Optik zu betrachten, auch Steueraspekte. Somit sind Posten bei Bedarf mittels der Technik latenter Steuern in jene Periode zu verschieben, in welcher diese angefallen wären, wenn die FER- bzw. IFRS-Regeln steuerlich massgeblich wären und nicht das jeweilige Steuergesetz. Dies führt wie in der Konzernrechnung dazu, dass der FER- bzw. IFRS-Einzelabschluss buchungstechnisch als Steuerbilanz betrachtet wird. Das Schaffen der Fiktion, dass die FER- bzw. IFRS-Jahresrechnung der Steuerbilanz entspreche, ist dabei Sinn und Zweck der Erfassung latenter Steuern gemäss FER bzw. IFRS. Dabei hat die Erfassung latenter Steuern mangels Massgeblichkeit weder im FER- noch im IFRS-Einzelabschluss konkrete Steuerfolgen.

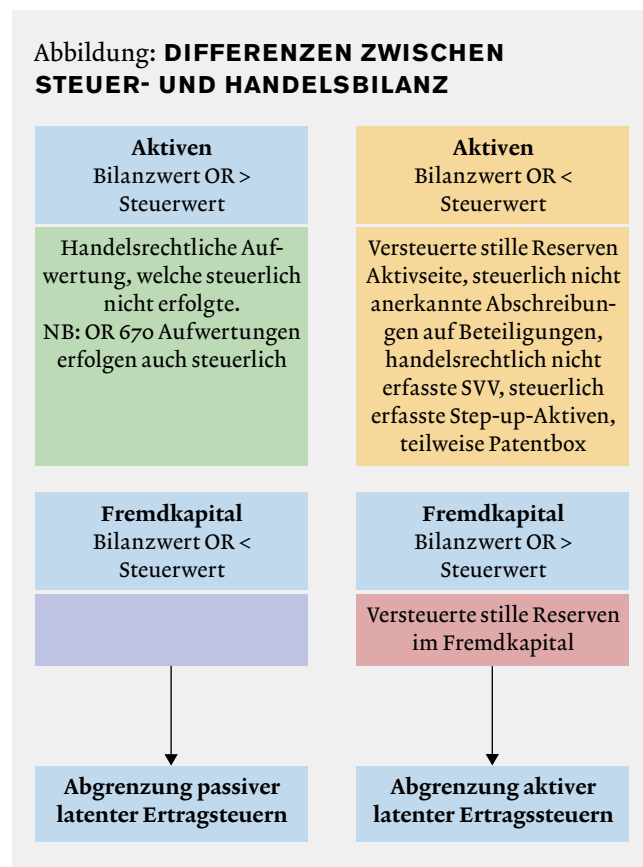
Aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips ist der OR-Einzelabschluss mit den kantonalen und eidg. Steuersystemen untrennbar verbunden. So resultiert aus einer handelsrechtlichen Buchung (auch für latente Steuern!) im Gegensatz zu einer Buchung in einem FER- oder IFRS-Einzelabschluss

eine steuerliche Wirkung. Sinn und Zweck der Erfassung von latenten Steuern auf Stufe Einzelabschluss besteht wie oben dargelegt darin, dass dieser Einzelabschluss von der Steuerbilanz losgelöst und selbst als Steuerbilanz betrachtet wird. Da man einen OR-Einzelabschluss im Gegensatz zu FER- oder IFRS-Einzelabschlüssen nicht von der Steuerbilanz loslösen kann, fragt sich, welchen Sinn die Anwendung des Konzepts latenter Steuern auf Stufe OR-Einzelabschluss haben könnte. Eine konzeptionell und logisch zwingende Grundlage wie in einem FER- oder IFRS-Umfeld ist jedenfalls nicht erkennbar [23].

4. PRAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN: ZAHLENBEISPIELE

Nachfolgend soll anhand konkret zu erwartender Situationen dargestellt werden, welches die Auswirkungen der Anwendung des Konzepts latenter Steuern im OR-Einzelabschluss sind.

Aus Sicht latente Steuern sind vier verschiedene Konstellationen von temporären Differenzen zwischen der Handels- und der Steuerbilanz vorstellbar [24]:



4.1 Passive latente Steuern. Beispiele für die Abgrenzung passiver latenter Ertragssteuern (grünes und violettes Feld links in der *Abbildung*) lassen sich auf Stufe OR-Einzelabschluss nicht einfach finden [25]. Zu beachten ist, dass eine Aufwertung nach Art. 670 OR zu keinen latenten Steuern führt, da diese auch steuerlich erfasst wird. Sofern in einer konkreten Situation tatsächlich latente Steuerverpflichtungen bestehen, würde ein wahrscheinlicher zukünftiger Steu-

Tabelle 1: **TEMPORÄRE DIFFERENZEN IM FALLE VON VERSTEUERTEN STILLEN RESERVEN IM FREMDKAPITAL**

Periode	Situation	Wert OR	Wert Tax	Temp. Diff.	Bemerkung
t1	Erwartung: Rückstellung wird von Steuerbehörden nicht aufgerechnet	100	100	0	Keine temporäre Differenz, da Rückstellung OR = Tax
t2	Rückstellung wird von Steuerbehörden aufgerechnet	100	0	100	Temporäre Differenz
tx	Erfolgswirksame Auflösung der stillen Reserve im Jahr x	0	0	0	Temporäre Differenz ist umgekehrt/reversed

eraufwand zudem bereits nach Massgabe des Vorsichtsprinzips [26] zur Erfassung einer entsprechenden Steuerrückstellung führen. Dies führt in der Substanz zum gleichen Ergebnis, wie wenn eine latente Steuerschuld erfasst würde. Das auslösende Moment wäre einfach das Vorsichtsprinzip und nicht das Konzept latenter Steuern. Somit wird der Aspekt latenter Steuerlasten innerhalb der OR-Bilanzierungsgrundsätze angemessen geregelt und ein Rückfall auf FER oder IFRS ist konzeptionell nicht notwendig.

Allerdings würde auch die Anwendung des Konzepts latenter Steuern in einem OR-konformen Ergebnis resultieren, womit der Erfassung passiver latenter Steuern nichts entgegensteht, sofern dies nach Massgabe des Vorsichtsprinzips erfolgt.

4.2 Aktive latente Steuern. In der Praxis sind (wie die Beispiele in der *Abbildung* aufzeigen) vor allem temporäre Differenzen im Bereich aktiver latenter Steuern relevant (gelbes und rotes Feld rechts in der *Abbildung*).

Das folgende Beispiel soll die Auswirkungen der Bilanzierung einer Abgrenzung aktiver latenter Steuern im OR-Einzelabschluss aufzeigen.

Im Jahr t1 wird eine Rückstellung von TCHF 100 erfasst, welche handelsrechtlich nicht notwendig ist, also eine stille Reserve darstellt. Da man davon ausgeht, dass diese Rückstellung steuerlich nicht aufgerechnet wird, entspricht auch der Steuerwert der Rückstellung TCHF 100. Da der handels- und der steuerrechtliche Wert jeweils TCHF 100 betragen, resultiert keine temporäre Differenz. Im Jahr t2 wird die Rückstellung von den Steuerbehörden aufgerechnet, womit der steuerliche Wert der Rückstellung neu null beträgt. Da die handelsrechtliche Bilanz die Rückstellung aber nach

wie vor mit TCHF 100 bilanziert, ergibt sich eine temporäre Differenz zwischen der Handels- und der Steuerbilanz. Diese temporäre Differenz wird erst dann aufgelöst, wenn die Rückstellung auch in der Handelsbilanz aufgelöst wird (Periode tx). *Tabelle 1* zeigt die Entwicklung der temporären Differenz auf.

Sofern man im Zeitpunkt der Entstehung der temporären Differenz in t2 ein latentes Steuerguthaben erfasst, erfolgt eine Verschiebung des Steueraufwands auf der Zeitachse nach «hinten» in die Periode tx, wenn die stille Reserve erfolgswirksam aufgelöst wird. *Tabelle 2* zeigt die daraus resultierenden Buchungen.

Die Erfassung latenter Steuern führt im Beispiel dazu, dass der ER- bzw. EK-Effekt der Steuerzahlung erst im Zeitpunkt der Auflösung der stillen Reserven erfasst wird, nicht bereits im Zeitpunkt der Steuerzahlung. Dies ist immer dann der Fall, wenn temporäre Differenzen aufgrund versteuerten stiller Reserven entstehen. Das Beispiel führt bei versteuerten stillen Reserven auf der Aktivseite (oder von steuerlich nicht akzeptierten Abschreibungen auf der Aktivseite) zum gleichen Resultat.

Die vorgehend dargelegte zeitliche Verschiebung des Steueraufwands scheint dem Grundsatz zu widersprechen, dass für wahrscheinliche Mittelabflüsse ohne Gegenwert ein Aufwand zu erfassen ist [27]. Im Gegensatz zu FER und IFRS [28] gibt es im OR keine Sondernorm, welche diesen allgemeinen Grundsatz übersteuert und eine Aufschiebung der Aufwandserfassung in die Zukunft ermöglicht.

Auf der anderen Seite fallen bei versteuerten stillen Reserven Anschaffungskosten in Form bezahlter Steuern an. Eine Aktivierung als Aktivum ist somit vorstellbar, sofern die allgemeinen Aktivierungsvoraussetzungen nach Art. 959

Tabelle 2: **BUCHUNGEN LATENTE STEUERN**

Periode	Soll	Haben	Bemerkung
t1			Keine Buchung, da keine temporäre Differenz.
t2	Deferred tax Asset (DTA)	Cash	Einbuchen eines DTA für die temporäre Differenz von TCHF 100. In einer Logik der latenten Steuern ist noch kein Steueraufwand angefallen, da die Rückstellung noch besteht.
tx	Steueraufwand	DTA	Auflösung des DTA im Zeitpunkt der Auflösung der Rückstellung im Jahr x. Aus Sicht Handelsbilanz ist der Ertrag erst jetzt angefallen und entsprechend in einer Logik latenter Steuern auch erst jetzt steuerlich wirksam.

Abs. 2 OR sowie die spezifischen Voraussetzungen an eine Aktivierung als Forderung oder transitorisches Aktivum eingehalten sind [29].

Latente Steuerguthaben auf steuerlichen Verlustvorträgen können gemäss separatem Artikel zur Q&A-Frage 2.4.1 nicht aktiviert werden [30]. Ebenso verhält es sich mit temporären Differenzen als Folge von STAF-bezogenen Massnahmen wie (altrechtliche) Step ups oder gewisse Eintrittsmechanismen in Patentboxen [31]. Es liegen (im Gegensatz zu versteuerten stillen Reserven) keine Anschaffungs- oder Herstellkosten vor, es gibt weder beobachtbare noch nicht beobachtbare Markt- oder Verkehrswerte, und die Voraussetzungen an eine Aktivierung als transitorisches Aktivum sind wie bei steuerlichen Verlustvorträgen nicht erfüllt [32]. In allen Fällen verfügt eine Unternehmung per Bilanzstichtag lediglich über einen möglichen zukünftigen Steuervorteil, dessen Realisierung von Faktoren wie zukünftigem Gewinn (und teilweise Akzeptanz durch die Steuerbehörden) abhängig ist, welche die Unternehmung selbst nicht oder nur bedingt kontrollieren kann.

Somit wird auch der Aspekt aktiver Steuerlatenzen innerhalb der OR-Bilanzierungsgrundsätze angemessen geregelt und ein Rückfall auf FER oder IFRS ist konzeptionell nicht notwendig.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Technik latenter Steuern nach FER/IFRS dient vereinfacht gesagt dazu, dass Steuern so erfasst werden, als ob eine Nicht-Steuerbilanz die Steuerbilanz wäre. Dies geschieht durch ein entsprechendes Verschieben des nach steuerlich massgeblichen Grundsätzen erfassten Steueraufwands auf der Zeitachse. Dieses Vorgehen ist an sich nur sinnvoll, wenn die entsprechenden Buchungen selbst steuerlich unwirk-

sam sind. Nachdem der OR-Einzelabschluss aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips bereits grundsätzlich die Steuerbilanz ist und die Erfassung latenter Steuern effektive Steuerwirkungen haben, stellt sich die Frage, wie sinnvoll die Anwendung eines Konzepts latenter Steuern nach FER/IFRS auf Stufe OR-Einzelabschluss ist.

Nachdem die Rechnungslegungsgrundsätze des OR, insb. das Vorsichtsprinzip und die daraus abgeleiteten Imparitäts- und Realisationsprinzipien befriedigende Antworten bezüglich Bilanzierung von Steuerfragen liefern, ist ein Rückgriff auf ein FER- bzw. IFRS-Konzept wie jenes der latenten Steuern nicht notwendig.

Auf der anderen Seite lässt sich aus den Vorgaben des OR aber auch nicht ableiten, dass die Anwendung eines Konzepts latenter Steuern nach FER oder IFRS im OR-Einzelabschluss an sich nicht möglich ist. Ein derartiger Bilanzierungsansatz ist zwar unüblich und konzeptionell nur beschränkt überzeugend. Bei Einhaltung des Imparitäts- und des Realisationsprinzips sowie bei angemessener Offenlegung des Rechnungslegungsgrundsatzes im Anhang [33] kann die Anwendung des Konzepts latenter Steuern aber als vertretbar betrachtet werden.

In der Praxis sind Unterschiede v. a. im Bereich latenter Steuerguthaben auf versteuerten stillen Reserven zu erwarten. Dabei wäre die Aktivierungsfähigkeit solcher latenter Steuerguthaben sehr gut zu prüfen. Insb. wäre sicherzustellen, dass von einer hohen Wahrscheinlichkeit der Realisierung des Steuernutzens ausgegangen werden kann. Dies dürfte in einer Verlustsituation regelmässig nicht der Fall sein. In einer Gewinnsituation hingegen dürfte die Aufschubung einer «latenten» Aufwandsbuchung sehr viel von ihrem Charme verlieren, weil dadurch nur zukünftige Perioden mit einer Aufwandsbuchung belastet werden. ■

Fussnoten: *Der erste Teil dieses Artikels wurde publiziert in EF 20/10 S. 684 f. (Krügel, R. – Latente Steuerguthaben auf Verlustvorträgen). **1)** Vgl. Expertsuisse, Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht (mit letzter Änderung vom 8. Juni [2020].) (Q&A), neue Fragen 2.4 und 2.4.1. **2)** In einem ersten Artikel wurde die neue Frage 2.4.1 der Q&A betreffend Aktivierungsfähigkeit von latenten Steuerguthaben auf steuerlichen Verlustvorträgen behandelt. Vgl. Krügel, René, Latente Steuern auf steuerlichen Verlustvorträgen in OR-Einzel- und Konzernabschluss, in: Expert Focus 2020/10, S. 684 ff. (Artikel Verlustvorträge). **3)** Vgl. Altorfer/Duss/Felber, in veb Praxiskommentar, Zürich, 2019, Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz, S. 981 ff. **4)** Bspw. wegen versteuerter stiller Reserven. **5)** Bspw. als Folge (altrechtlicher) Step ups oder im Rahmen gewisser Eintrittsmechanismen in Patentboxen. **6)** Art. 959 bis Art. 961d OR. **7)** Art. 959b Abs. 2 Ziff. 10 OR bzw. Art. 959b Abs. 3 Ziff. 7 OR. **8)** FER 2/18 bzw. IAS 27.9f. **9)** Allgemein vgl. Handschin, Lukas, Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, Basel (2013), §1 Rz 3 f, bezüglich IFRS, vgl. Böckli, Peter, OR-Rechnungslegung (2. Auflage), Zürich (2019), (Böckli), N71. **10)** Böckli, N 40 bezüg-

lich IFRS, N 44 bezüglich FER. **11)** Bspw. FER 11/1, IAS 12.5. **12)** FER 11/2. **13)** Gutsche, in veb Praxiskommentar (veb), Zürich, 2019, Art. 959a, N 102. **14)** FER 11 bzw. IAS 12. **15)** Falls auf Stufe OR-Konzernrechnung ein derartiger Warendrittel aufgelöst wird, resultiert eine temporäre Differenz und entsprechend auch latente Steuern im Sinne von FER bzw. IFRS. **16)** Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP), Band Buchführung und Rechnungslegung, Zürich, 2014, S. 216, S. 222 f., Q&A-Frage 2.4. **17)** Böckli, N 1052. **18)** HWP, S. 429, Böckli, N569, N 1054, veb, Art. 959a, N 102. **19)** Böckli, N 1054. **20)** FER 11/5 ff., HWP, S. 429 ff., veb, Art. 959a, N 102. **21)** Der englische Begriff für latente Steuern, «Deferred Taxes», also «aufgeschobene» Steuern, drückt diesen Gedanken präziser aus. **22)** FER RK 1, IFRS, Conceptual Framework, QC5 (Faithful Representation). **23)** Die Anwendung des Konzepts latenter Steuern nach FER/IFRS auf Stufe OR-Konzernrechnung ist unbestritten. Zum einen, weil hier das steuerliche Massgeblichkeitsprinzip nicht anwendbar ist. Zum anderen, weil das Vorsichtsprinzip auf Stufe OR-Konzernrechnung eine andere Praxisrelevanz hat (vgl. Artikel Verlustvorträge). **24)** Gestützt auf: Meyer C. (Hrsg), Swiss GAAP FER Lehrbuch, Zürich (2009), S. 121. Bei-

spiele vom Autor. STAF relevante Posten, vgl. Expertsuisse, Ausgewählte Fragen und Antworten zur buchhalterischen Behandlung der Steuerreform im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF), Datum der ersten Veröffentlichung der deutschen Version: 24. Juli 2019, (Q&A STAF). **25)** Veb, Art. 959a, N139. Anwendungsfälle können sich gemäss Böckli, N 422, im Bereich Immobilien und bei Vorliegen von kantonalen Grundstückgewinnsteuern ergeben. **26)** Art. 960e Abs. 2 OR. **27)** Art. 960e Abs. 2 OR. **28)** FER 11/20, IAS 12.24 ff. **29)** Transitorisches Aktivum im Sinne vorausbezahlter Steuern, vgl. HWP, S. 171. **30)** Vgl. Artikel Verlustvorträge. **31)** Q&A STAF, betreffend (altrechtlichen) Step-up-Aktiven, vgl. Ziff. 3.2, betreffend Eintrittsmechanismen Patentbox, vgl. Ziff. 6.3 zu Modell A. **32)** Als aktive Rechnungsabgrenzungen kämen vorliegend sog. antizipative Aktiven infrage. Bei diesen handelt es sich gemäss HWP, S. 171, um per Bilanzstichtag voll realisierte, aber noch nicht bezahlte Rechtsansprüche wie Umsatzprovisionen, Mieterträge oder Marchzinsen. Verlustvorträge und dergl. sind jedoch noch nicht realisierte Ansprüche. Vgl. Artikel Verlustvorträge. **33)** Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 OR.